



Beitragsordnung des Vereins SG Rápitz 1948 e.V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie wird durch den Vorstand per Beschluss festgelegt oder geändert. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Solidaritätsprinzip

- (1) Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihren Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (3) Die Erhebung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 4 Beiträge

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
01	Kinder bis 14 Jahre	48,-- €
02	Jugendliche bis 18 Jahre	72,-- €
03	Azubi, Ersatzdienstleistende, Studenten, ALG-II-Empfänger	72,-- €
04	Erwachsene ab 18 Jahren (kein Wettkampfbetrieb)	72,-- €
05	Erwachsene ab 18 Jahren (Wettkampfbetrieb)	120,-- €
06	Mitglieder Abteilung Frauenfußball	84,-- €
07	Mitglieder Abteilung Gymnastik	48,-- €
08	Mitglieder Abteilung Kindertanz	48,-- €
09	Passive Mitgliedschaften	48,-- €
10	Ehrenmitglieder, Ehrenamtlich Tätige, Mitarbeiter des Vereins	frei
11	Aufnahmegebühr (einmalig pro Neuanmeldung)	10,-- €
12	Erstattung nicht geleisteter Arbeitsstunden (pro Stunde)	10,-- €

- (1) Mitglieder ab 18 Jahren sind verpflichtet 10 Arbeitsstunden pro Jahr zu leisten. Für jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren gelten jeweils 5 Arbeitsstunden pro Jahr. Ehrenamtlich im Verein tätige Mitglieder sind davon ausgenommen.
- (2) Kinder von Mitgliedern der Beitragsklasse 10 sind ebenfalls von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklassen 03, 04 und 09 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.



- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 03, 04 und 09.
- (6) Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge – für höchstens ein Jahr beschließen.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (8) Bei Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.
- (9) Es besteht die Möglichkeit der halbjährlichen oder der jährlichen Zahlung. Andere Zahlungsweisen sind nur auf gesonderten Antrag durch den Vorstand zu bewilligen.

§ 5 Fälligkeiten

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 31.1. eines jeden Jahres fällig.
- (2) Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag ist jeweils am 31.1. und 31.7. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 Zahlungsform

- (1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 20,00 Euro in Rechnung zu stellen.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- (2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 8 Strafen im Spielbetrieb

- (1) Erhält ein Mitglied eine durch den Verband verhängte Geldstrafe, so muss der Gesamtbetrag durch das Mitglied selbst getragen werden. Der Verein geht lediglich in Vorkasse. Die Rückzahlung der Strafe ist bis spätestens 14 Tage nach Urteilsverkündung vorzunehmen.

§ 9 Gebühren

Nr.	Grund/Nutzungsbereich	Gebührenhöhe
01	Nutzung Kulturraum	€ 50,--
02	Nutzung Vereinsraum	€ 50,--
03	Nutzung Turnhalle	€ 100,--

- 1) Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 10 Vereinskonto

Kreditinstitut: Commerzbank Leipzig
IBAN: DE 98 8608 0000 0320 7213 00
Bankleitzahl: DRESDEFF860

- (1) Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 11 Vereinsaustritt

- (1) Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum 30.06. und zum 31.12. eines Jahres möglich.
- (2) Beim Austritt aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.